



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. Mai 2018

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	121	85	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125	
82	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Liese	121	86	Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Umgestaltung der Querbauwerke Cramer und Schöneflieth oberhalb von Greven Abschnitt 2, Stationierung. 252.200 bis 251.822“	125
83	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	124			
84	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	124			

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2017 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

82 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Liese „Liese“

Aufgrund

- der §§ 76 - 78ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung;

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder

Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für Gewässer, die in der vorläufigen Erstbewertung gemäß der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bestimmt wurden, muss eine Festsetzung dieser Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung erfolgen. Zu diesen sog. Risikogebieten zählt die Liese (Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.2011, AZ IV5-4290-37674).

Für die Liese von der Kreuzung mit der K24 (km 0,89) bis km 13,95 nördlich der Bauernschaft Altendiestedde wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Gewässers Liese im Bereich der Gemeinde Wadersloh, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Das Gewässer selbst und sein Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3**Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegefügteten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 4 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Das Gewässer selber ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigenynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Wadersloh
2. Landrat des Kreises Warendorf, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.uesg-brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5**Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der §§ 78 ff. WHG und 84 LWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 78 ff. WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Abs. 2 WHG, 123 LWG).

§ 8**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für das o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 21.01.2013 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

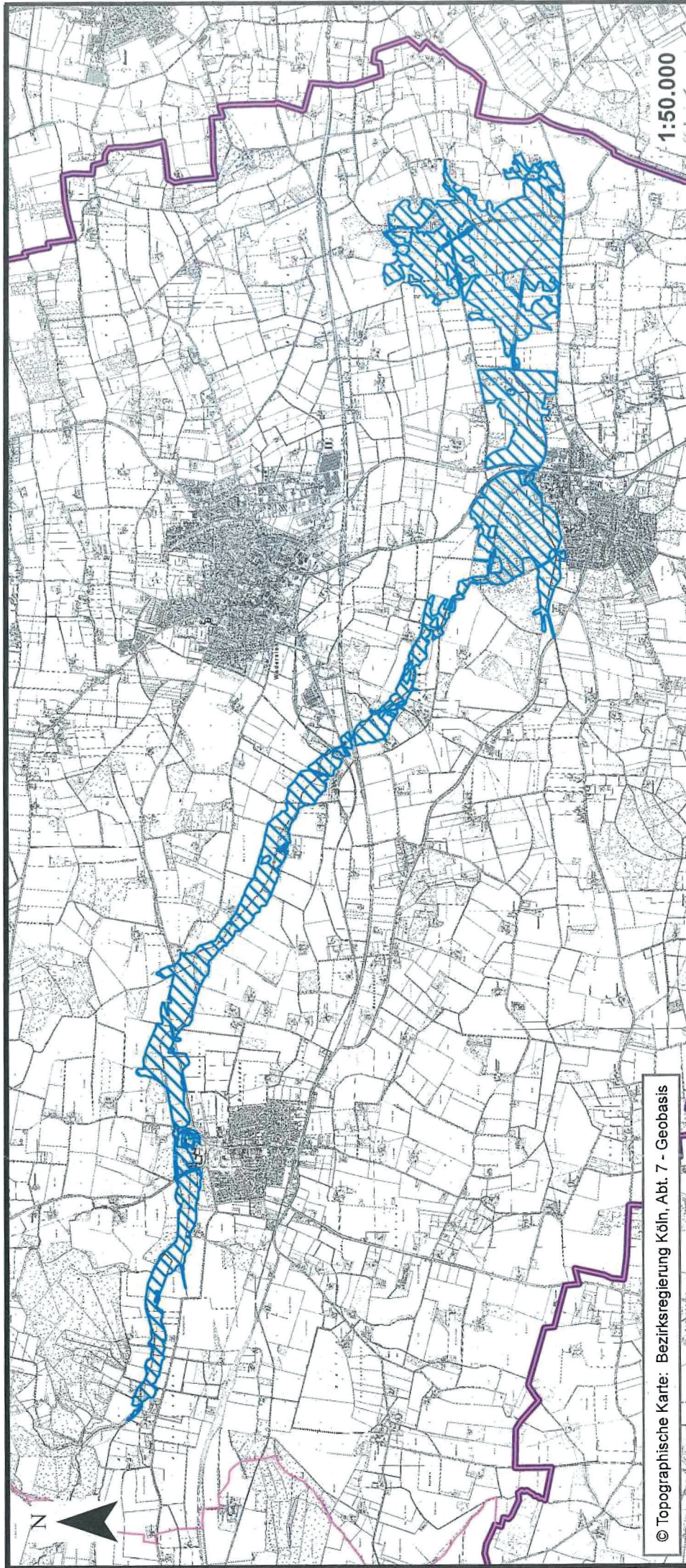
Münster, den 17.04.2017

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.04-005



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 121-123



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

1:50.000

Überschwemmungsgebiet Liese

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Liese
(Kreis Warendorf, Gemeinde Wadersloh)

Legende



Überschwemmungsgebiet



Gemeinden



Regierungsbezirke



Münster, den *17.07.2018*
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09-07.04-005

Dorothee Feller

83 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen an der Armaturenstation Walstedde (Leitungen 16 und 416)

Die Open Grid Europe GmbH plant Instandhaltungsmaßnahmen an der Armaturenstation Walstedde. Auf der Armaturenstation gehen die Leitungen LNr. 16 und LNr. 416 ein, welche Erdgas von Werne nach Herringhausen transportieren und für die Versorgung des Bielefelder und hannoverschen Raums von Bedeutung sind. Durch die Maßnahmen werden bisher geflanschte Überflurverbindungen durch geschweißte Unterflurverbindungen ersetzt und Undichtigkeiten der Strangarmatur und Molschleusen beseitigt.

An der Station Walstedde sind im Rahmen der betrieblichen Überwachung Undichtigkeiten an der Strangarmatur und den Molchsleusenarmaturen festgestellt worden. Da diese Armaturen für Instandhaltungsmaßnahmen, wie z.B. Molchungen, nicht mehr genutzt werden können, vergrößert sich der Sperrabschnitt erheblich. Durch diese Erweiterung des Sperrabschnittes kann die Parallellage der Leitung 16 und 416 nicht mehr zum Überbrücken des eigentlichen Sperrabschnittes genutzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, ist die Beseitigung der Undichtigkeiten erforderlich. Die Absperrfunktion der Strangarmatur ist weiterhin gewährleistet.

Auf dem Gelände der Station Walstedde verlaufen die Erdgastransportleitungen LNr. 16 in DN 400/500 und Nenndruck 70 bar sowie LNr. 416 in DN 500 und Nenndruck 70 bar zusammen. Die Verbindungsleitung in DN 400 (70 bar) zwischen den o. g. Leitungen besteht derzeit aus überflurverlegten Flanschverbindungen, die mit der Maßnahme durch geschweißte Unterflurverbindungen ersetzt werden sollen. Im gleichen Zuge werden zudem die im Durchgang undichten Armaturen im Strang der Leitung 16 und zwei Molchsleusenarmaturen ersetzt. Dazu wird die bestehende Verbindungsleitung ausgebaut und auf ca. 33 m inkl. Armaturen (3x Kugelhähne und 2x Verschleißschieber in DN 400) nach Südwesten verlagert. Damit kann auch die bestehende DN 150 Verbindung entfallen. Die neue Verbindungsleitung wird über ein Reduzierstück (DN 400/150) an die Ausblaseleitung angeschlossen. Zusätzlich werden die zwei vorhandenen Molchsleusenarmaturen durch neue ersetzt. Um die Baumaßnahme durchführen zu können wird zudem der vorhandene Stationszaun im Westen temporär entfernt und nach Abschluss der Arbeiten an die Grundstücksgrenze herangeführt. Die eigentliche Baumaßnahme findet auf dem Stationsgelände statt. Die südlich angrenzende Ackerfläche soll bevorzugt nur als Lagerfläche für den Aushub genutzt werden. Zudem kann die Stationsfläche der nahegelegenen Mess- und Regelstation (M+R) Walstedde als Lagerfläche für Materialien in Anspruch genommen werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß

§ 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, (23.04.2018)

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.03-02/18

Im Auftrag

gez. (Lael)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 124

84 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Herten, den 27.04.2018

500-53.0005/18/6.2.1

Gartenstraße 27, 45699 Herten

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Papierfabrik Vreden GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier auf dem Grundstück Ausbachstraße 9 in 48691 Vreden (Gemarkung Vreden, Flur 12, Flurstücke 292, 305, 389, 390, 391, 422, 423, 465, 470, 471, 472, 517, 518, 519, 528 und 529) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Produktionskapazität der Papierfabrik auf 400 Tonnen Papier pro Tag und 146.000 Tonnen Papier pro Jahr. Die Betriebszeiten sollen auf 8.760 h im Jahr erhöht werden. Der Lkw-Verkehr wird sich auf maximal 52 Lkws pro Tag steigern. Zusätzlich zu der bisherigen Produktion von Wellenstoff soll auch Testliner hergestellt werden. Die Papiermaschine 1 soll auf eine Bahnbreite von 2,85 m verbreitert werden. Hierfür sind diverse Anpassungen und Erneuerungen an den Trockenwalzen und bei der Ablufführung erforderlich, die teilweise über neue 17 m hohe Abluftkamine abgeführt werden wird. Der 61 m hohe gemauerte Schornstein soll auf 51 m gekürzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten, veränderten Ablufführung sowie der geplanten, neu zu errichtenden Abluftkamine im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Geruchssituation zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Dem Antrag liegen hierzu folgende weitere Unterlagen bei:

- Gutachten zu den Geruchsimmissionen
- Gutachten Schornsteinhöhenbestimmung
- Schallgutachten
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 UVPG
- Brandschutzkonzepte Werk 1 und Werk 2
- Ausgangszustandsbericht

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 14.05.2018 bis einschließlich 13.06.2018, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Vreden, Stadtplanung, FB III.2, Technisches Rathaus, Zimmer 8, Butenwall 79-81, 48691 Vreden
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213 Gartenstr. 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14.05.2018 bis einschließlich 13.07.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 04.09.2018 ab 09:30 Uhr im großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstr. 14, 48691 Vreden. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 124-125

85 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 23.04.2018
Az.: 500-9928295/0028.U

Die Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg hat einen Antrag zur Modernisierung und Erweiterung der Kläranlage Tecklenburg Ledde, Ledder Dorfstraße 84 in 49545 Tecklenburg vorgelegt. Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen:

- Abriss der bestehenden Kläranlage und Neubau
- Umbau des Pumpwerkes Ledde zum Zulaufbauwerk
- Erweiterung von 1.784 auf 2.600 Einwohnerwerte
- Erhöhung des Kläranlagenablaufes auf max. 90 m³/ 0,5 h

Die Kläranlage fällt unter die Ziffer 13.1.3 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete mit dem Vorhaben nicht verbunden ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Carola Kluth
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 125

86 Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Umgestaltung der Querbauwerke Cramer und Schöneflieth oberhalb von Greven Abschnitt 2, Stationierung. 252.200 bis 251.822“

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.04.2018
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.01-029

Der Vorhabenträger Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Maßnahme „Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Umgestaltung der Querbauwerke Cramer und Schöneflieth oberhalb von Greven Abschnitt 2, Stationierung. 252.200 bis 251.822“. Das Vorhaben dient der Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wassergebundene Organismen und von emstypischen Verhältnisse in den Staubereichen, sowie der Schaffung von umfangreichen Gewässeraufweitungen. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässer ausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, ist nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Die Prüfung der von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6, eingereichten und von den Ingenieurbüros Volmer und Lange GbR ausgearbeiteten Unterlagen haben, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass für das Vorhaben der Bezirksregierung Münster eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist. Das Vorhaben hat **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nur zu sehr geringen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter kommt und diese darüber hinaus nur zeitweilig und lokal beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind nach Abschluss der Maßnahme insgesamt positive Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Büteröwe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 125-126

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster